

Öffentliche Bekanntmachung

6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 c "Neu-Listernohl"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 31.05.1995 gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie des § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB I S. 2253) die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 c "Neu-Listernohl" mit Begründung vom 31.05.1995 mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

Die auf dem Grundstück, Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 240 festgesetzte bebaubare Fläche wird zum Anbau eines Erkers an die Nordostseite des vorhandenen Wohnhauses durch Neufestsetzung der Baugrenzen in diesem Bereich um ca. 15 qm erweitert.

Durch Beschluß des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung wird die überbaubare Fläche um weitere 5qm auf 20 qm erweitert. Am 12.07.1995 ist diese geringfügige Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben worden.

Das Änderungsgebiet liegt im mittleren Bebauungsplanbereich Nr. 1 c "Neu-Listernohl" südlich des Fußweges Birkenfeld und erfaßt lediglich die Grundstücke Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 240 und 229.

Bedenken und Anregungen wurden von den benachbarten Grundstückseigentümern sowie von den an der Planung beteiligten Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen.

Der geänderte Bauleitplan Nr. 1 c "Neu-Listernohl" sowie die Begründung vom 31. Mai 1995 liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn, Bauverwaltungsamt, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 209, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 31. Mai 1995 als Satzung beschlossene 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 c "Neu-Listernohl" einschl. Begründung vom 31.05.1995 und die geringfügige Erweiterung durch den Beschluß des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 c "Neu-Listernohl" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
- B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Danach sind
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Attendorn, 21.08.1995

Alfons Stumpf
Bürgermeister